



MÄRKISCHER KREIS

LEITFADEN ZUR UMSETZUNG DES § 72A SGB VIII FÜR DAS JUGENDAMT MK

Erläuterungen, Verfahrensablauf und Vordrucke

MÄRKISCHER KREIS
DER LANDRAT

FD 54- Jugendförderung und Kinderbetreuung
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

Indikatoren/Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Indikatoren sind „Anzeiger“ für nicht direkt und unmittelbar beobachtbare Zustände. Die gezielte Wahrnehmung, präzise Beschreibung und kontinuierliche Dokumentation sind wichtige Voraussetzungen für das Reagieren auf vermutete Gefährdungslagen.

1. Kindeswohlgefährdung

1.1 Begriff und rechtliche Einordnung

Die Personensorge umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB). Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Soweit die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden.

1.2 Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann u. a. in Form von Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung auftreten.

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person.

Ein Mädchen oder Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie/er zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird.

Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden. Das Mädchen oder der Junge kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der Täter befriedigt aufgrund des Macht- und Generationsgefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen.

Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen ist Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit). Er ist ein Ausdruck von Geschlechtshierarchie und Dominanzkultur. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

*gezielte Wahrnehmung
präzise Beschreibung
kontinuierliche Dokumentation*



Anregungen - unverzichtbarer Bestandteil der kindlichen Entwicklung

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung, oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

1.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen:

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes / faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte aggressive, gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches, stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen; Ausdrucksformen kindlicher Macht und Hilflosigkeit; entsprechende Reaktionen von Angst und auf Druck
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub etc.)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Drohen mit physischen und/ oder psychischen Strafen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt darstellenden, verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolation des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Mädchen/Jungen werden sexuell missbraucht, vergewaltigt



Vernachlässigung

- *mangelnde Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit)*
- *fehlender emotionaler Austausch*
- *keine Anregung in Bezug auf Sprache und Bewegung*
- *mangelnde Beaufsichtigung*
- *mangelnde Gesundheitsfürsorge*



Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Seelische Gewalt:

deutliche Ablehnung, ständiges Überfordern, herabsetzen und geringschätzen, ängstigen und terrorisieren, Verweigerung emotionaler Unterstützung

Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornografischer Schriften

§ 184a Verbreitung Gewalt- oder tierpornografischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

Anlagen:

Anlage 1 - Verfahrensablauf

Anlage 2 - Tätigkeitsliste

Anlage 3 - standardisiertes Prüfschema

Anlage 4 - Bestätigung der Notwendigkeit für das Führungszeugnis durch den Verein/Verband

Anlage 5 - Einverständniserklärung des Neben-/Ehrenamtlichen zur Dokumentation

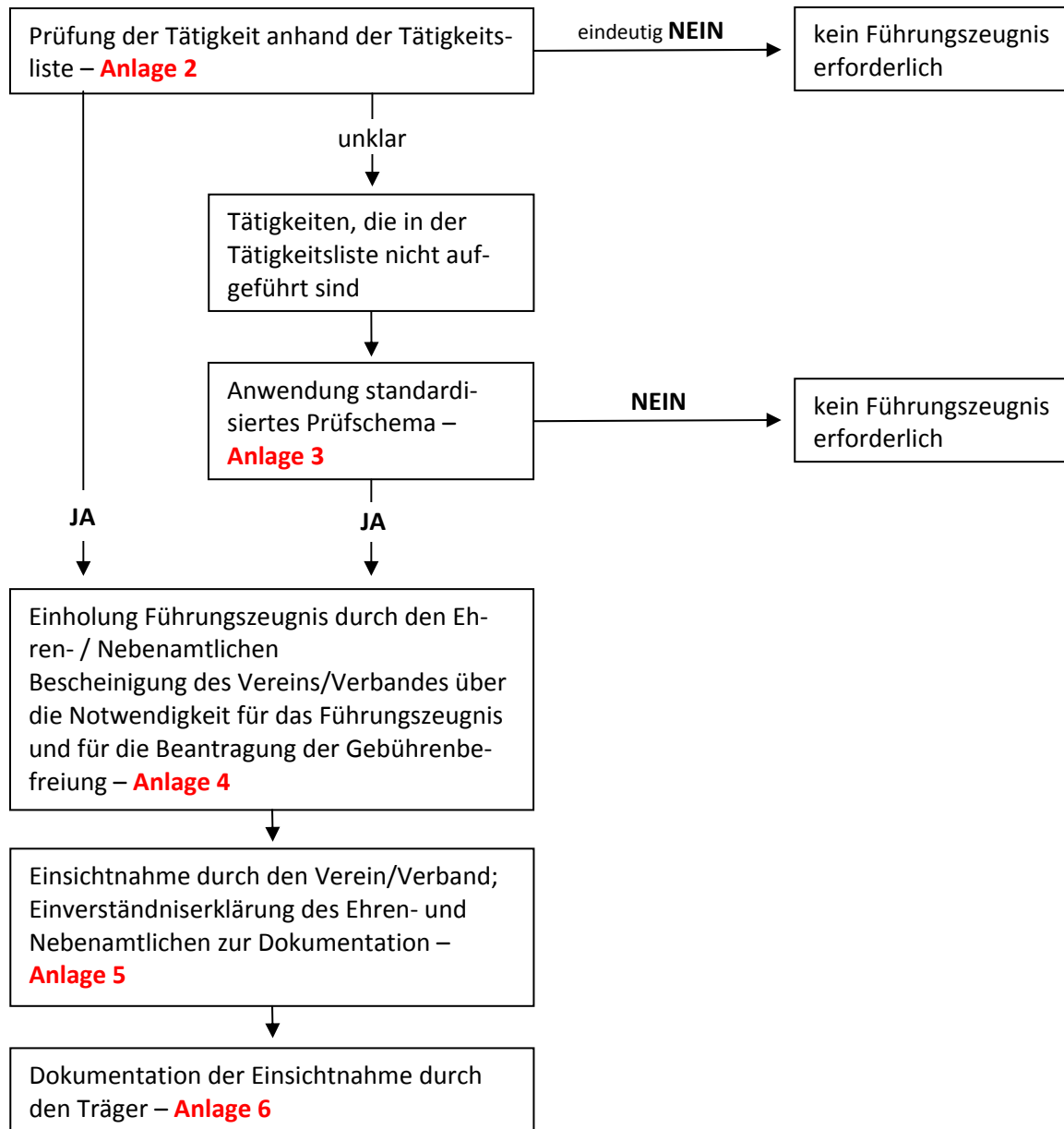
Anlage 6 - Dokumentationsliste des Trägers

Anlage 7 - Selbstverpflichtungserklärung durch den Neben-/Ehrenamtlichen

Verfahrensablauf

Erweiterte Führungszeugnisse in der Kinder- und Jugendarbeit
für ehren- und nebenamtlich tätige Personen

Anlage 1 zur Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII für das Jugendamt MK



Sonderfall:

Spontane und kurzfristige Tätigkeiten

Selbstverpflichtungserklärung durch den Ehren- oder Nebenamtlichen – **Anlage 7**

Tätigkeitsliste

Notwendigkeit von Führungszeugnissen bei ehren- und nebenamtlichen Tätigkeiten
im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit

Anlage 2 zur Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII für das Jugendamt MK

Leistung Angebot Maßnahme	Kurzbeschreibung der Tätigkeit	Füh- rungs- zeugnis	Bemerkungen
Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Alle Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten. Hierzu gehören auch bei Selbstversorgerfreizeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Küche und der Organisation.	JA	
Ferienaktionen Und Bildungsmaßnahmen mit Übernachtungen	Alle Aufsichts-, Betreuungs- und Ausbildungstätigkeiten im Rahmen dieser Maßnahmen. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Übernachtung begleiten.	JA	
Mehrtägige Ferienaktionen ohne Übernachtungen	Alle Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen dieser Maßnahmen. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Aktionen kontinuierlich mitarbeiten.	JA	
Gruppenarbeit mit Kinder und Jugendlichen	Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten für regelmäßige und feste Gruppen.	JA	
Mitarbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit	Regelmäßige und verbindliche Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten in offenen Freizeitstätten für Kinder und Jugendliche.	JA	
Einzelbegleitung und –förderung von Kindern und Jugendlichen	Regelmäßige und verbindliche Aufsichts-, Betreuungs- und Ausbildungstätigkeiten für einzelne Kinder und Jugendliche (z.B. regelmäßige Hausaufgabenhilfe).	JA	
Vorstands- und Gremienarbeit	Vorstands- und Vertretungsaufgaben, reine Organisations- und Verwaltungsaufgaben, keine dauerhaften Kontakte zu Kindern und Jugendlichen.	NEIN	
Bildungsmaßnahmen als Tagesveranstaltungen ohne Übernachtungen	Zeitlich befristete Ausbildungstätigkeit, keine Regelmäßigkeit.	NEIN	
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit, Tagesaktionen und Veranstaltungen	Tätigkeit ist beschränkt auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	NEIN	
Nachwuchsmitarbeiter, Vertretungen, Aushilfen und Kurzzeitpraktikanten	Spontane Tätigkeit, keine Regelmäßigkeit, begrenzter Zeitraum.	NEIN	Selbstverpflichtungserklärung

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehren- oder nebenamtlich tätige Personen

Anlage 3 zur Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII für das Jugendamt MK
(nur notwendig wenn Tätigkeit von der standardisierten Liste – Anlage 2 - nicht erfasst wird)

Träger: Bezeichnung oder Stempel	Tätigkeit: Kurzbeschreibung
---	------------------------------------

Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt

JA

NEIN (Wenn nein, dann kein Führungszeugnis erforderlich)

Gefährdungspotential bezogen auf die aufgeführte Tätigkeit	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/ Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren/Verletzlichkeit des/der Kindes/Jugendlichen			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme ins Führungszeugnis ist notwendig JA NEIN

Begründung:

Träger:

Datum: _____

Bezeichnung

Straße, HNr.

PLZ, Ort

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Träger entsprechend § 72 a Sozialgesetzbuch VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern/innen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG zu überprüfen hat.

Die Mitarbeiterin (Antragstellerin) / Der Mitarbeiter (Antragsteller)

Name, Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Straße, H-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, damit die persönliche Eignung zeitnah überprüft werden kann.

Folgender Absatz gilt nur wenn er angekreuzt ist:

- ☐ Die Antragstellerin/ der Antragsteller benötigt das erweiterte Führungszeugnis, weil sie/ er als ehrenamtliche/r Helfer/in in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Für diese Tätigkeit wird keine Vergütung oder Gehalt gezahlt und auch keine anderweitigen wirtschaftlichen Vorteile gewährt. Es wird der Antrag gestellt, für die Erteilung des Führungszeugnisses eine Gebührenbefreiung auszusprechen.

Unterschrift/Stempel des Trägers

Einverständniserklärung

des/der ehrenamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiters/in

mit der Dokumentation

Anlage 5 zur Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII für das Jugendamt MK

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

für den Träger: _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Kinder- und Jugendarbeit das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ich verpflichte mich für den Zeitraum meines Engagements, den Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Datum

Unterschrift

Dokumentationsliste „Erweiterte Führungszeugnisse“
für ehren- oder nebenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit
Anlage 6 zur Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII für das Jugendamt MK

Träger: _____

Name, Vorname	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Einverständniserklärung der Dokumentation liegt vor	Einträge im Sinne des § 72a Abs.1 SGB VIII	Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person
			JA	NEIN		
			JA	NEIN		
			JA	NEIN		
			JA	NEIN		
			JA	NEIN		

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe der Daten ist nicht gestattet

Das Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

Bei einem mehrjährigen Engagement muss eine erneute Überprüfung spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Bei Anhaltspunkten für Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches soll ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Ehren- oder Nebenamtliche zu erkennen gibt, dass ihre Mitarbeit beendet ist.

Selbstverpflichtungserklärung

des/der ehrenamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiters/in

Anlage 7 zur Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII für das Jugendamt MK

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

für den Träger: _____

Bezeichnung der Maßnahme: _____

Zeitraum der Maßnahme: _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 -174c, 176 -180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger der Maßnahme über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Datum

Unterschrift
